



Steuerreglement

gültig ab 1. Januar 2008

Einwohnergemeinde Dulliken

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Dulliken erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2

Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Dulliken gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10, § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3

Bürgergemeinden

1. Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht, werden besteuert

a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinde, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;

b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

2. Die Bürgergemeinde Dulliken ist von der Steuerpflicht befreit.

III. Steuerfuss

§ 4

Im allgemeinen

1. Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
3. Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden. Der Steuerfuss für juristische Personen darf von demjenigen für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde Dulliken besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

§ 5

Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften

1. Die Gemeindesteuer von Holding- und Domicil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 40% der ganzen Staatssteuer.

§ 6

Personalsteuer

Auf die Erhebung einer Personalsteuer wird verzichtet.

IV. Steuerverfahren

§ 7

Steuerberechnung

1. Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement; ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
2. Er stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält wenigstens den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8

Einsprache und Rekurs

1. Gegen die Steuerberechnung sowie gegen den Vorbezug und die Berechnung der Vorbezugsraten kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung beim Gemeindesteuerregisterführer schriftlich und begründet Einsprache erheben.
2. Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

3. Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

4. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindesteuerregisterführers kann der Steuerpflichtige innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde führen. Die Beschwerde ist zu begründen und sie muss einen Antrag enthalten

5. Gegen den Beschwerdeentscheid des Gemeinderates kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9

Verwirkung

Das Recht eine Gemeindesteuer zu erheben, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 10

Gemeindesteuerregisterführer

1. Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt. Es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.

2. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie mit seinem schriftlichen Einverständnis Dritten ausgestellt werden. Für die Dauer der ungetrennten Ehe können beide Ehegatten ohne Zustimmung des anderen Auszüge verlangen.

§ 11

Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

1. Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuer-sachen. Insbesondere ist er befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG),

b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und § 3 StG) zu erheben,

c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG),

d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG),

- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 StG)
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG),
- g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG).
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

2. Stellungnahmen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 12

Bezugsbehörde und Fälligkeit

1. Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.
2. Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig. Grundlage für die Berechnung dieses Vorbezuges ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
3. Sind seit der zu Grunde zu legenden Veranlagung wesentliche Einkommenseinbussen zu verzeichnen und/oder Vermögensvermindierungen eingetreten, kann der Gemeindesteuerregisgerführer auf Begehren des Steuerpflichtigen eine angemessene Kürzung der Vorbezugsraten vornehmen. – Ein solches Begehren um Reduktion des Vorbezuges hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Es ist zu begründen und mit Belegen zu dokumentieren.
4. Entsteht die Steuerpflicht erst im Verlaufe der Steuerperiode oder liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, so legt die Gemeindesteuerverwaltung die Anzahl und die Höhe der Vorbezugsraten fest und bestimmt deren Fälligkeitstermine. Dabei stützt sie sich auf den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag. – Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, ist der Steuerpflichtige anzuhören.
5. Die Schlussabrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 13

Zahlungs- und Rückzahlungspflicht

1. Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.

Vergütungs- und Verzugszinsregelung

2. Wird eine Steuer, ein Zins oder eine Busse binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der entsprechende Betrag vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen verzinslich.
3. Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
4. Erweist sich im Nachhinein eine Reduktion des Vorbezugs als nicht gerechtfertigt, so wird für die Berechnung des Zinses auf die ursprüngliche Höhe der Vorbezugsraten abgestellt.
5. Wird ein Steuerbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten. – Für rechtskräftige Vorbezugsraten wird die Betreibung erst nach Ablauf der Steuerperiode eingeleitet.
6. Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden in der Regel von Amtes wegen zurückerstattet und zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen verzinst.
7. Bestehen von Seiten der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen fällige Forderungen, so wird nach Vornahme der Verrechnung nur der diese Forderungen übersteigende Betrag zurückerstattet.
8. Eine Steuerrückerstattungen an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
9. Wenn auch die separat geschuldeten Steuern beider Ehegatten beglichen sind, erfolgt die Rückerstattung von Steuern, welche für die Dauer der gemeinsamen Besteuerung bezahlt worden sind, nach einer Scheidung, einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten über die Rückerstattung solcher Überschüsse, welche diese der Gemeindesteuerverwaltung rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben haben.
10. Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten geleistet hat, werden diese in dem Umfange an ihn zurückerstattet, als diese sein eigenes mutmassliches oder tatsächliches Steuerbetroffnis übersteigen.

§ 14

Sicherstellung

1. Aus den im § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen, kann der Gemeindesteuerregisterführer jederzeit Sicherstellung verlangen.
2. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs an das Kantonale Steuergericht hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

3. Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

4. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15

Zahlungserleichterung

1. Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

2. Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 16

Steuererlass

1. Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Steuererlassgesuche sind schriftlich und begründet mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindesteuerregisterführer einzureichen. Dieser leitet sie mit einer Vernehmlassung an den Gemeinderat weiter. Über Erlassbeträge entscheidet der Gemeinderat.

2. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben (§ 255 Abs. 3 StG).

3. Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen. - Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindesteuerregisterführer.

4. Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

5. Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 17

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 zu den Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften gemäss §§ 99 und 100 StG (Senkung des Steuerfusses von 100 % auf 40 %) treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Soweit in diesem Reglement nicht besondere Regelungen getroffen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

§ 19

1. Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 19. Januar 1988 genehmigte Gemeindesteuerreglement.

Steuerreglement genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 11. Dezember 2000

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Walter Kummer	Markus Stauffiger

Steuerreglement genehmigt durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 18. Januar 2001

Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, 11. August 2008

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 15. September 2008

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Theophil Frey Andreas Gervasoni

Genehmigt durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 3. Oktober 2008